

Kirchen „vereinigungsfähig“ zu machen bedeutet weiterhin, sie in den Stand zu setzen, auf andere Kirchen zu hören. Augenblicklich zeigt sich unsere Halbherzigkeit in der Einheitsfrage darin, daß wir unsere meiste Zeit damit zubringen, einander zu erzählen, was wir den anderen zu bieten haben. Wir vergessen, daß der Markt zusammenbricht, wenn jeder Angebote unterbreitet und niemand bereit ist zum Kauf. Allzuoft gleichen wir der Kirche von Laodicea, die sagt: „Ich bin reich und habe gar satt und bedarf nichts“. Der Herr rät uns, von ihm zu kaufen; und einer der Wege, auf dem wir kaufen können, geht über die Vermittlung anderer Kirchen. Denn zum Wesen des Leibes Christi gehört das Mit-einanderteilen der Gnadengaben. „Das Auge kann nicht sagen zu der Hand: ich bedarf dein nicht“, denn der Leib ist so gestaltet, daß die Glieder, wollen sie richtig funktionieren, voneinander abhängen. In den Dingen des Geistes brauchen wir Kirchen, die viel mehr bereit sind zu nehmen als zu geben, zu hören als zu reden, sich fragen zu lassen als anderen Fragen zu stellen.

Unsere Kirchen werden „vereinigungsfähig“, wenn ihnen aufgeht, daß es eine Ganzheit des Glaubens gibt, die weit über alles hinausreicht, was sie in ihrem Leben tatsächlich verwirklicht haben, und daß diese Ganzheit nur werden kann, wenn — wie Epheser 4 es ausdrückt — der ganze Leib in Christus wächst und jedes Glied seinen Dienst recht erfüllt.

DAS ÖKUMENISCHE GEBET — EINE UNGELÖSTE AUFGABE

VON GÜNTER WIESKE

Im siebenten Kapitel der „Geschichte der Ökumenischen Bewegung“ erklärt Ruth Rouse, die Hauptquelle der ökumenischen Bewegung sei „jene Bewegung des Gebetes, ohne die alles ökumenische Tun nutzlos, ja vielleicht gefährlich sein würde“ (Band I, S. 476). Im gleichen Sinn äußerte sich im Sommer 1960 die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung in St. Andrews. Sie beschließt ein paar praktische Schritte zur Förderung des ökumenischen Gebetes und erklärt: „Wir sind davon überzeugt, daß die Arbeit von Glauben und Kirchenverfassung ihre Grundlage im Gebet hat.“

Wenn man jedoch einmal darauf achtet, wie viel bzw. wie wenig Zeit und Kraft und Nachdenken man in der ökumenischen Bewegung tatsächlich dieser „Grundlage“ gewidmet hat, dann ist man geneigt zu fragen, ob diese Bewegung ihr Leben nicht weitgehend Gebeten zu verdanken hat, die außerhalb ihres Bereiches zu Gott gesandt werden: z. B. in der Evangelischen Allianz, in der Gebets-

oktav von Abbé Couturier, in den Weltgebetstagen der Studenten und Frauen sowie in den Gebeten der Konfessionen und Ortsgemeinden, die ja zum größten Teil geschichtlich früher sind. Was Prof. Skydsgaard kürzlich über die evangelisch-lutherische Theologie gesagt hat, das scheint auch für viel offizielle ökumenische Arbeit zuzutreffen: sie ist „oft gebetslos geworden.“

Die folgenden Kapitel sollen ein paar unbekannte Tatsachen und Merkwürdigkeiten aus der Geschichte des ökumenischen Gebetes aufzeigen und mit der genannten Gebetslosigkeit in Zusammenhang bringen, dann aber auch in Kürze ein paar Folgerungen andeuten, die sich aus diesen Tatsachen wie aus dem letztjährigen Beschluß von Glauben und Kirchenverfassung ergeben. Wegen des umfangreichen Materials werden die jahrelangen Gespräche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland hier nicht herangezogen, die das ökumenische Gebet wahrscheinlich auf einer breiteren Ebene und mit größerer Gründlichkeit durchgenommen haben als irgendeine andere Stelle und die dann zum Beschluß einer Rückverlegung der ökumenischen Gebetswoche auf den ursprünglichen Termin, d. h. auf die Woche vor Pfingsten geführt haben (vgl. jedoch den Anhang!).

Die tatsächliche Rolle von Glauben und Kirchenverfassung

Die Geschichte der Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung ist von den ersten Vorbesprechungen an, die von der Protestantischen Bischöflichen Kirche in den USA im Anschluß an Edinburgh (1910) begonnen wurden, in einer ununterbrochenen Reihe von offiziellen Protokollen und Kleinschriften festgehalten worden (Anm. 1).

Schon 1912 veröffentlichte die sog. Joint Commission dieser Kirche eine offizielle Erklärung, die die geplante Weltkonferenz für Fragen von Glauben und Kirchenverfassung ins Auge faßt. Darin heißt es: „Das vornehmste Ziel dieses Schreibens besteht darin, alle Christen dazu aufzurufen, für das Gelingen der hier vorgeschlagenen, schwierigen Aufgabe zu beten. Wir wagen es, darum zu bitten, daß diese Fürbitte wenigstens an jedem ersten Sonntag des Monats geschieht“ (Anm. 2). Es folgen einige formulierte Gebete mit dem verständnisvollen Zusatz: „Ob diese Gebete benutzt werden oder nicht, ist unbedeutend. Das einzige und unbedingt Notwendige ist jedoch, daß wir alle — jeder auf die Art, die ihm dem Thron Gottes am nächsten bringt — unsere Herzen in glühendem und anhaltendem Gebet vor Gott ausschütten, damit das Volk Christi sich wieder eine“ (S. 7 f.). Und nachdem das Ziel der Einheit in sehr knappen Worten dargestellt worden ist, heißt es zum Schluß: „Brüder in Christus, wir haben Euch unsere Herzen offenbart und bitten noch einmal um die machtvolle Unterstützung durch Eure Gebete . . .“ (S. 17). Diese Sprache und die Erkenntnis, daß ökumenisch ohne Gebet überhaupt nichts zu erreichen ist, findet sich in den Jahren bis zur ersten offiziellen Vorkonferenz immer wieder.

So erschien z. B. im Jahr 1913 ein kleines Heft von 32 Seiten über „Gebet und Einheit — von einem Laien“ (Anm. 3). Eine derartige Sonderveröffentlichung über das Beten ist in der bisherigen Geschichte von Glauben und Kirchenverfassung wohl einmalig geblieben. Wenn man die Arbeit des vorläufigen Ausschusses bis 1920 prüft, dann fällt auf, daß diese Männer die Aufgabe der Kircheneinigung als derart schwierig und belastend empfanden, daß sie in ihrer Hilflosigkeit nicht anders konnten als sich ganz und gar auf Gott zu verlassen, bei dem alle Dinge möglich sind, und zu beten. Man verstand das Problem der Einheit viel klarer als ein geistliches, und nicht so sehr als ein intellektuelles oder dogmatisches: „Laßt uns für die Sichtbarmachung der Einheit beten“, so schrieb der Bischof von Chicago 1913 in einem anderen Dokument dieser Reihe (Anm. 4). „Christus hat für sie gebetet. Auch wir müssen dies tun. Es ist leicht, über Einheit zu reden. Noch leichter ist es, hurra zu schreien und Beifall zu klatschen, wenn andere darüber reden. Aber wir müssen über das Stadium des Redens hinauskommen in ein Stadium des Betens und des Handelns . . .“, und dann vertieft er seinen Appell durch den Hinweis auf Jesu Wort an die kraftlosen Jünger: „Der Geist des Separatismus ist von der Art, daß er durch nichts anderes aus der Kirche ausgetrieben werden kann — als durch Gebet“ (a. a. O., S. 44).

Mußten die 1920 in Lausanne versammelten Kirchenvertreter auf dem Hintergrund dieser ökumenischen Hilflosigkeit nicht geradezu zu einer Woche des Gebets für die Einheit gedrängt werden? Merkwürdigerweise war der tatsächliche Lauf der Dinge aber nicht ganz so, wie es nach der knappen Bemerkung von Ruth Rouse (Anm. 5) scheinen könnte. Denn nicht die gesamte Vorkonferenz war das Gremium, in dem über das Gebet gesprochen wurde, sondern nur der am 19. und 20. August 1920 im Anschluß an die Konferenz zusammentretende Fortsetzungsausschuß. Erst er beschließt, offenbar in dem Bewußtsein, daß das Beten schon auf dieser Konferenz zu kurz gekommen ist, „einen Aufruf zu einer besonderen Gebetswoche für die Einheit der Kirche zu erlassen, die mit dem Pfingstsonntag — nach westlichem Kalender — abschließen soll“. Damit ist die Geburtsstunde der besonderen ökumenischen Gebetswoche (später Gebetsoktav) gegeben, der 20. August 1920. Weiterhin wird berichtet von einem Wunsch, nach dem man den Stil der theologischen Konferenz offenbar mit dem einer geistlichen Retraite verbinden wollte: „Es war die Meinung der Versammelten, auf der nächsten Sitzung des Fortsetzungsausschusses Gelegenheit für häufige (frequent) Unterbrechungen zum gemeinsamen Gebet zu geben“ (Anm. 6).

Ähnliche Entschließungen sollten in den nächsten 40 Jahren zu einer Art „ökumenischen Kehrreims“ werden, an die man sich — weil man sonst keine Zeit hatte — immer wieder nur nebenbei erinnerte. Im übrigen wurde weiter diskutiert, konferiert und gesagt, man wolle sich bessern; dann veröffentlichte man seinen Vorsatz in Form eines Aufrufes und überließ es anderen, ihn zu

realisieren. So wenigstens sieht es aus, wenn man die Zeit nach 1920 untersucht. Die Ökumene und sogar Glauben und Kirchenverfassung werden — entgegen ihrem besseren Wollen — gebetslos, was natürlich keinen unmittelbaren Rückschluß auf das persönliche Gebetsleben der ökumenisch Verantwortlichen erlaubt.

Daß dies kein bloß subjektiver Eindruck ist und daß das ökumenische Gebet andererseits keine Selbstverständlichkeit war, die man eben deshalb nicht mehr zu erwähnen brauchte, bestätigen die beiden folgenden Beobachtungen: In der „Geschichte der Ökumenischen Bewegung“ findet sich ein umfangreiches Kapitel über die Geschichte von Glauben und Kirchenverfassung und ihre „Errungenschaften“ (Anm. 7). Wenn das Gebet zur Zeit der Abfassung dieses Kapitels im ökumenischen Denken oder in der Wirklichkeit irgendeinen wichtigen Platz eingenommen hätte — von „Grundlage der Arbeit“ ganz zu schweigen! —, dann wäre sie dem Verfasser, T. Tatlow, ganz sicher als berichtenswert erschienen. Aber sie erscheint mit keinem Wort! Das gemeinsame Gebet existierte eben größtenteils nur in Beschlüssen und Protokollen. Und selbst an diese hat Tatlow sich nicht erinnert. Hatte er doch selbst zu der Sektion gehört, die 1937 in Edinburgh über das ökumenische Gebet sprach und einen neuen Beschluß vorlegte.

Diese Konferenz ist für das ökumenische Gebet derart aufschlußreich, daß darüber etwas ausführlicher berichtet werden muß.

Zunächst ist festzustellen, daß die Liste der für Edinburgh vorgeschlagenen Diskussionsgegenstände das ökumenische Gebet nicht nennt. Trotzdem kam es ins Gespräch: Sektion IV hatte über „die Einheit der Kirche in Leben und Gottesdienst“ zu beraten. Ein Unterausschuß erhielt den Auftrag, praktische Schritte zur Förderung der Einheit zu untersuchen. Siebzehn Punkte wurden aufgestellt; der fünfte trug die Überschrift „Ein Gebets t a g“. Man schlug vor, nach dem Vorbild einiger Länder einen besonderen Tag der Fürbitte für die ökumenische Bewegung einzurichten (Anm. 8). Dieser Vorschlag wurde in der ersten Lesung des Berichtes von Pastor Gounelle vor dem Plenum unterstützt. Bei der dritten Lesung fügte er selbst noch hinzu, ob man nicht eine ganze Gebets w o c h e beschließen sollte. Jetzt endlich griff der Sekretär, Canon Hodgson, ein und erklärte, daß man eine derartige Gebetswoche ja schon lange habe. Er bat darum, den genannten Punkt in diesem Sinne abändern zu dürfen (Anm. 9). Dem wurde stattgegeben.

Dieses Ereignis läßt nicht den geringsten Zweifel daran, daß die von Glauben und Kirchenverfassung 17 Jahre früher eingeführte Gebetswoche selbst den tragenden Männern dieser Bewegung unbekannt war. Sonst wäre es unverständlich, wie eine Kommission, die insgesamt aus mehr als hundert Personen bestand, im Plenum noch 1937 einen ökumenischen Gebets t a g vorschlagen konnte, und der Sekretär selbst erst in der dritten öffentlichen Lesung den Anachronismus bemerkt!

Man möchte fragen: Wie kam es, daß die Bedeutung des ökumenischen Gebets in der inoffiziellen Zeit von 1910 bis 1920 offensichtlich viel besser verstanden wurde als nachher? Stehen wirklich theologische Gründe dahinter? Aber warum sind sie dann nicht ausgesprochen und geklärt worden — auf dem bewußt gepflegten Weg der „Konferenz“? Oder muß man die Ursachen für die Unfähigkeit zum gemeinsamen Gebet mehr im Psychologischen suchen? — Eins wenigstens läßt sich nicht leugnen: Die ökumenische Bewegung, deren biblische Wurzel in einem Gebet liegt, hat zu wenig gebetet. Auch in der Ökumene gibt es eben jene im Bereich der Evangelisation viel kritisierten „Entscheidungen“, die ohne Nachwirkung bleiben — nur wurden die Entscheidungen hier von Kirchenführern und Theologen getroffen! (Anm. 10). Ökumene im Gebet, das scheint genauso schwer zu sein wie Ökumene zu Hause.

Wie kam es zur Verlegung der ökumenischen Gebetswoche auf den Januar ?

Der ursprüngliche Termin der Gebetswoche von Glauben und Kirchenverfassung war offenbar vom Kirchenjahr bestimmt: Das Pfingstfest, das Fest des Heiligen Geistes, eignete sich besonders als Abschluß einer Gebetszeit, in der man an die Einheit der Gemeinde Jesu dachte (Anm. 11).

Natürlich war es den leitenden Männern in „Glauben und Kirchenverfassung“ bekannt, daß es daneben noch zwei andere längere Gebetszeiten unter dem Gesichtspunkt der Einheit gab, nämlich die erste volle Januarwoche als Gebetszeit der Evangelischen Allianz und die römisch-katholische Oktav vom 18. bis 25. Januar. Gerade weil dies vorausgesetzt werden darf (siehe unten!), können es manche Kreise bis heute nicht recht verstehen, warum man sich so schnell mit dieser letztgenannten Zeit vereinigte. Hatte Glauben und Kirchenverfassung keine Verbindung zur Evangelischen Allianz? Warum nicht? Wäre eine ökumenische Organisation nicht verpflichtet, ihrem Ziel zuliebe möglichst breite Kontakte zu suchen, auch mit Leuten, die theologisch und ihrer Frömmigkeit nach anders sind? Kurz, was hat Glauben und Kirchenverfassung dazu bewogen, ihre Gebetswoche mit der der römischen Katholiken zu vereinigen und nicht mit der anderer Protestanten, die ja z u n ä c h s t doch näher stehen mußten? (vgl. jedoch Beschluß weiter unten!)

Auf der Weltkonferenz in Edinburgh hatte es nicht das geringste Anzeichen dafür gegeben, daß man die ökumenische Gebetswoche zu verlegen beabsichtigte. Sie stand ja ohnehin arg in der Nebenbetonung! Auch im August 1939, als sich der Fortsetzungsausschuß von Glauben und Kirchenverfassung zu seiner letzten turnusmäßigen Sitzung vor dem Krieg traf, wurde über die Terminfrage ebenso wenig gesprochen wie über das gemeinsame Gebet als solches. Die Liste der

Beschlüsse enthält darum auch keinen Auftrag, der den Sekretär ermächtigt, die Verlegung der Gebetswoche zu untersuchen. Und doch erscheint im November 1941 im Bericht des Sekretärs neben neun anderen Punkten folgender Beschluß:

„5. Die jährliche Gebetswoche für die Einheit der Kirche und für die Bewegung von Glauben und Kirchenverfassung soll in Zukunft im Januar durchgeführt werden, und zwar wo möglich, vom 18. bis 25. Januar; denn dies ist die Woche, die außerhalb der Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung weitgehend als Gebetszeit für die Einheit der Christenheit gehalten wird. Wo sich dies jedoch nicht einrichten läßt, soll sie in der ersten Januarwoche durchgeführt werden, da diese Woche als allgemeine Gebetswoche der Evangelischen Weltallianz gilt“ (Anm. 12).

Was hat sich zwischen der Sitzung vom August 1939 und dieser Erklärung ereignet? Was hat Canon Hodgson als Begründung für seinen Entschluß anzugeben?

Ein Zwischenglied findet sich im Ökumenischen Pressedienst vom April 1940, in dem die Gebetswoche noch für die Woche vor Pfingsten angesetzt wird. Diese Meldung enthält neben einigen Gebetshinweisen folgenden Zusatz: „Der Exekutivausschuß der Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung prüft z. Zt., ob es an Betracht des Interesses, das viele Kirchen für die im Januar abgehaltene Gebetswoche (wieder weist der Singular auf die röm.-kath. Oktav hin!) zeigen, wünschenswert ist, die eigene Gebetswoche zur gleichen Zeit durchzuführen oder wie bisher in der Pfingstzeit“ (Anm. 13).

Eine kleine Gruppe von Männern hat demnach per Korrespondenz die Frage der Terminverlegung besprochen. Ein mündliches Gespräch und ein wirklicher Austausch über Gründe und Gegenstände konnten 1940 und 1941 nicht mehr stattfinden, so daß schon von daher die Grundlage für einen so wichtigen Entschluß recht schmal war. Nach Hodgsons eigenen Worten ist es nur durch die überraschende Entwicklung der Couturier-Woche — die heute wie damals eine römisch-katholische Gebetszeit ist — zu der Frage einer Terminverlegung gekommen (Anm. 14).

Offenbar hat man dann doch von einigen Seiten gefragt, warum die Gebetswoche von Glauben und Kirchenverfassung, falls eine Verlegung nötig oder geraten sei, nicht mit der Allianzgebetszeit zusammengelegt würde. Hodgson erwiderte im Dezember 1941: „(1) Unserer Arbeit geht es besonders um die Einheit, und (2) wir haben zum Ziel, alle Kirchen zu umfassen, die katholischen und die orthodoxen ebenso wie die protestantischen“ (Anm. 15).

Es ging also zunächst um einen Schritt in Richtung auf umfassendere Einheitlichkeit. Offenbar wurden dieselben kirchlichen Kreise von Lyon wie von Genf aus gebeten, sich an den von ihnen propagierten Gebetswochen zu beteiligen. Da-

durch entstanden Verwirrung und Unsicherheit. Je besser die Handreichungen Couturiers und seine Werbung waren, desto mehr mußten sie bei denen eine positive Aufnahme finden, die mit dem Genfer Angebot unzufrieden waren. Couturiers Woche wuchs rasch, die von Glauben und Kirchenverfassung nicht.

Eine Partnerschaft mit der Evangelischen Allianz kam nicht in Frage, weil man Kirchen und nicht einzelne Christen zusammenführen wollte. War diese Begründung ausreichend? Ich meine nicht. Denn (a) war die Evangelische Allianz die erste überkonfessionelle Organisation, die sich unter das Gebetswort „ut omnes unum sint“ stellte; (b) es gab und gibt in Glauben und Kirchenverfassung bzw. im Ökumenischen Rat eine Reihe von Kirchen und besonders Freikirchen, die seit Jahrzehnten in ihren Gemeinden die Allianzarbeit unterstützt haben, was von einem ökumenischen Gremium auch gegen ein stärkeres „kirchliches“ Denken ernst zu nehmen wäre. (c) Die in der Allianz geübte Betonung des einzelnen Christen und der Ortsgemeinde hätte schon damals ein gesundes Gegengewicht zu dem faktisch oft unverbindlichen institutionellen Denken bilden können. (d) Dazu gehört, daß das Gebet letztlich nicht eine Sache der „Kirchen“ ist, sondern der Beter, der Einzelnen und der „Christen an einem Ort“ — was erst neuerdings in der ökumenischen Arbeit mehr in den Vordergrund tritt.

Darf man das Urteil über die Verlegung der ökumenischen Gebetswoche vorsichtig dahingehend zusammenfassen, daß sie

1. die in Glauben und Kirchenverfassung herrschenden „kirchlichen“ Stimmen wesentlich stärker berücksichtigte als die „evangelikalen“;
2. daß man die Spannungen, die sich aus diesem Beschluß ergeben würden, nicht klar gesehen hat, so daß das Terminproblem bei den folgenden Gesprächen über gemeinsames Beten fast alles andere absorbiert hat;
3. daß der Zeitpunkt der Verlegung außerordentlich unglücklich gewählt war, weil kein gründliches Gespräch über Wesentliches und Akzidentielles stattfinden konnte (Anm. 16 a und b)?

Die Entwicklung der ökumenischen Gebetswoche nach 1945

Mit dem Beschluß der Exekutive von Glauben und Kirchenverfassung war vorläufig nicht viel gewonnen. Zunächst gab es ja keinerlei Möglichkeit, seine Richtigkeit zu prüfen. Das mußte normaleren Zeiten vorbehalten bleiben. Richtig konnte diese Terminverlegung nur dann sein, wenn die Mitgliedskirchen des im Aufbau begriffenen Ökumenischen Rates sie in großer Mehrheit bejahen und praktizieren würden.

Von den zahlreichen Quellen der Jahre 1946–1960 können hier nur sehr wenige ausgewertet werden, die charakteristisch sind für die Gesamtentwicklung oder neue Ansätze und Gesichtspunkte zeigen:

Im Februar 1946 kommt der Vorläufige Ausschuß des im Aufbau begriffenen Ökumenischen Rates in Genf zusammen. Das Protokoll berichtet unter Punkt XXIII von dem Gespräch über einen ökumenischen Gebetstag. Es lag eine Eingabe vor, in der die wichtigsten Gebetszeiten für die Einheit aufgezählt waren — ohne die Faith and Order-Woche! Erst in der Diskussion erwähnt und erläutert O. Tomkins diese Gebetszeit. Als Ursprung für die Oktav vom 18.—25. Januar wird fälschlich Couturier angegeben, nicht die viel ältere Initiative von Anglikanern und römischen Katholiken aus den Jahren 1907—1909 (Anm. 17).

O. Tomkins schlägt vor, die Träger der verschiedenen Gebetszeiten zu einer gemeinsamen Konferenz einzuladen; Hodgson wünscht außerdem einen allgemeinen Gebetstag am Festtag des heiligen Paulus, bis die Frage einer größeren Gebetszeit entschieden ist. Die Sache wird an den „Stab“ zurückgegeben mit dem Hinweis, die genannten Vorschläge ernsthaft zu prüfen. Ein Jahr später schlägt O. Tomkins vor, die Frage eines allgemeinen Gebetstages der ersten Vollversammlung vorzulegen, da bisher die Aussichten für ein Zusammenlegen der Gebetszeiten „nicht ermutigend“ seien (Anm. 18). Das gesamte „Ergebnis“ lautet schlicht: Zur Prüfung an den Verwaltungsausschuß weitergeleitet.

Bis 1954 schweigt der Zentralausschuß zu dieser Frage. Dann wirft O. Tomkins erneut die Möglichkeit eines gemeinsamen Gebetstages (!) auf. Die Sache wird dem Exekutivsausschuß übertragen. Weiter kommt man auch jetzt nicht.

Das Dilemma erreicht seinen Höhepunkt im folgenden Jahr. In einem Bericht über die Arbeit von Glauben und Kirchenverfassung fragt R. Nelson: „Wer könnte gegen das Beten sein? Aber beten wir wirklich . . .?“ und er drängt, ob es denn nicht endlich möglich wäre, eine gemeinsame Gebetszeit zu finden: „Obgleich verschiedene Bemühungen, in die vom Glauben getragene Praxis des Gebetes um die Einheit der Christen Ordnung zu bringen, fehlgeschlagen sind, glauben wir doch, daß der Ökumenische Rat einen Weg finden kann, die Spannungen der Termine, Gebetsanliegen und Trägerkreise zu überwinden, so daß er nur eine große ökumenische Gebetszeit hält vor dem, der ein Gott der Ordnung und nicht der Unordnung ist“ (Anm. 19). Ergänzend wird der Zentralausschuß davon unterrichtet, daß die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung für die Januar-Oktav sei, der Arbeitsausschuß von Glauben und Kirchenverfassung dagegen die Pfingstwoche unterstütze.

Der Zentralausschuß antwortet auf diese innere Unklarheit von Faith and Order damit, daß er weder in diesem Jahr noch in den folgenden Jahren die erbetene klärende Hilfe gibt. In Glauben und Kirchenverfassung möchte man die Verantwortung und Hilflosigkeit gern mit anderen teilen, aber niemand hört ernsthaft darauf.

Zweifellos ist diese ständige, sich an Termindiskussionen oberflächlich abreagierende Unsicherheit über das ökumenische Beten die Hauptursache für das,

was wir die Gebetslosigkeit in der Ökumene genannt haben. Dahinter aber steht eine letzte nicht eingesehene Paradoxie, die wir zwecks klarer Diagnose einmal scharf formulieren wollen: Man will sich die Einheit, die man von Christus erwartet, eben doch nicht von ihm schenken lassen, sondern selbst machen. Und weil man die eigene Arbeit so ungeheuer wichtig nimmt und Gott so gering einschätzt, hat man keine Zeit zum Beten und spürt keine Verpflichtung, alle subjektiven und objektiven Hindernisse zu überwinden, damit endlich Gott handeln kann.

Die Fragen, die von der Gebetslosigkeit her — auf Denken und Praxis bezogen — an die Vertreter der Ökumene von einigen Seiten gestellt werden, lauten letztlich so: Warum laßt Ihr es zu, daß Euch Jahrzehnte hindurch alle möglichen nichttheologischen Faktoren vom Beten abhalten — der angebliche Zeitmangel, die Terminfrage, der fremde Gebetsstil, die psychologische Scheu? Wird hier nicht ein grundlegender Verstehensmangel für das Wesen des Gebets und damit für die Wirklichkeit des Auferstandenen und des Heiligen Geistes offenbar?

Sicher ist es nicht zufällig, daß der Vorschlag Dr. Skoglunds vor dem Arbeitsausschuß von Glauben und Kirchenverfassung im Jahre 1958, in der „Ecumenical Review“ einen Artikel über die ökumenische Gebetswoche zu veröffentlichen, nicht zu einem Beschluß gemacht wurde. Hat doch weder die „Ökumenische Rundschau“ noch „The Ecumenical Review“ seit ihrem Bestehen jemals eine Arbeit über das gemeinsame Beten gebracht. Aber „die Grundlage der Arbeit von Glauben und Kirchenverfassung ist das Gebet“...

Erkenntnis verpflichtet. Es wäre daher zu begrüßen, wenn die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung und mit ihr die ganze ökumenische Gemeinschaft in drei Punkten weiterkäme:

1. Der Versuch einer terminlichen Vereinheitlichung des Gebetes von 178 Mitgliedskirchen in verschiedenen Hemisphären und mit sehr verschiedenen christlichen Nachbarn wird vorerst ruhen gelassen. Die Aufmerksamkeit wird stattdessen auf das Warum, Was und Wie des gemeinsamen Betens, d. h. auf eine biblisch-theologische Erfassung gerichtet (Anm. 20).
2. Die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung setzt einen Studienausschuß ein, der das 1953 liegengebliebene Thema des „spiritual life“ erneut aufnimmt und grundsätzlich darüber arbeitet, welche Bedeutung das geistliche Leben neben der theologischen Diskussion und der Zusammenarbeit für die ökumenische Bewegung hat (Anm. 21).
3. Auf weltweiter, regionaler und lokaler Ebene wird ernsthaft versucht, die „Stile“ des gemeinsamen geistlichen Lebens und des theologischen Gesprächs

miteinander zu verbinden und bei allen Zusammenkünften ausreichend Zeit für Gebet und Stille einzuplanen.

Man sollte jedenfalls einmal darüber nachdenken, ob das, was von den Befürwortern des ökumenischen Gebetes (Anm. 22) des öfteren betont wurde, nicht wirklich so ist: Kirchenspaltungen gehören zu der Art, die nur ausfährt „durch Fasten und Beten“ (Matth. 17, 21).

Anhang: Die ökumenische Berechtigung der jüngsten Entwicklung in Deutschland

Die kirchliche Entwicklung in Deutschland ist gegenüber vielen anderen Ländern dadurch gekennzeichnet, daß hier neben den Landes- und Freikirchen, neben den sogenannten „Werken“ und der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen eine für das zwischenkirchliche Leben beachtenswerte Allianzarbeit besteht. Sie ist augenblicklich vor allem an drei Stellen ökumenisch interessant: als Träger der größten evangelistischen Unternehmungen in Deutschland; als „Ort“, an dem in zunehmendem Maße gemeinsame Abendmahlsfeiern von Lutheranern, Reformierten, Unierten, Methodisten, Baptisten und anderen Freikirchlern stattfinden, und als Veranstalter der ältesten und bisher verbreitetsten zwischenkirchlichen Gebetszeit.

Ein ökumenisches Gespräch, das sich ernsthaft als ökumenisch verstanden wissen möchte, kann hier nicht ohne die Evangelische Allianz stattfinden. Es muß diesen Partner und seine in Frei- und Landeskirchen immer stärker geübte Gebetswoche berücksichtigen. Ohne diese Rücksicht würde die ökumenische Gebetswoche zu einer Art Fahne für eine neue Konfession, die wiederum meint, Andersartiges auf dem Wege der Macht einfach überrennen zu dürfen. Es ist in diesem Zusammenhang sicher von Interesse, darauf hinzuweisen, daß gerade Père Michalon, der Nachfolger Couturiers, auf einer Konsultation über das gemeinsame Beten im Februar 1960 gesagt hat, daß die Terminfrage nicht das Primäre sei und deshalb regional verschiedene Lösungen — im Interesse des Gebetes selbst — möglich seien.

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland hat sich vor 10 Jahren, und zwar genau am 9. Januar 1951, zum ersten Mal über diese Frage unterhalten und damals vorgeschlagen, die ökumenische Gebetswoche auf den Termin der Allianzwoche zu verlegen. Außerdem sollte unter dem Methodistenbischof Dr. Sommer ein Ausschuß gebildet werden, der mit den Vertretern der Evangelischen Allianz über eine Zusammenarbeit beraten sollte.

Diese Beschlüsse haben sich nicht durchgesetzt. Die Protokolle der nächsten Jahre enthalten keine Angaben über Weiterentwicklung und Ergebnisse.

Im Januar 1953 wird den Mitgliedskirchen empfohlen, die „weithin Übung gewordene Gebetswoche für die Einheit“ in derselben Zeit wie die Allianzwoche

durchzuführen, wo immer diese begangen wird. Im Oktober 1954 wird der Termin für das nächste Jahr ganz den Kirchen überlassen, aber später solle eine unabhängige ökumenische Gebetswoche ins Auge gefaßt werden. Ein Jahr danach schlägt D. W. Menn auf Grund einer Genfer Empfehlung die Oktav vom 18.—25. Januar vor, die z. B. 1956 mit etwa 700 vervielfältigten Handreichungen unterstützt wird. Erst von 1957 an gibt es hier gedruckte Handreichungen, von denen 1960 ca. 12 000 Exemplare an deutsche Kirchen verteilt wurden — gegenüber ca. 60 000 Handreichungen der Evangelischen Allianz.

Als die Ökumenische Centrale durch eine schriftliche Umfrage und auf Arbeitstagen versuchte, ein tatsächliches Bild über die Verbreitung der ökumenischen Gebetswoche zu gewinnen, stellte sich heraus, daß bis 1959 einschließlich ein außerordentlich kleiner Kreis die Gebetsoktav vom 18.—25. Januar beging. Die Gründe lagen nicht nur am Formular, sondern vor allem an zwei Tatbeständen: Erstens, an der fehlenden Ökumene zu Hause bis hin zu den einfachsten Informationen; zweitens, an der Nähe der Allianzgebetswoche.

Die Gespräche, die 1958—1960 in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland über diese Frage geführt wurden, zogen diese Punkte von vornherein in Betracht und bemühten sich, auf dreierlei Weise Abhilfe zu schaffen:

1. Der von Bischof D. Stählin für 1959 nach Genf gesandte Entwurf einer Handreichung wurde in einer längeren, ökumenisch repräsentativen Sitzung in allen Einzelheiten durchgearbeitet, wobei das Ziel war, diese Handreichung und ihr Thema für einen möglichst großen Kreis verständlich und annehmbar zu machen. Damit konnte auf doppelte Weise der Einwand gegen den „angelsächsischen Stil“ der Formulare entkräftet werden.
2. Es fanden eine Reihe von Gesprächen mit Vertretern der Evangelischen Allianz statt, um sorgfältig zu analysieren, wie sich dieser und jener Schritt in den verschiedenen Kreisen auswirken würde.
3. Die Terminfrage wurde allgemein — gegenüber der Notwendigkeit und den Fragen des Was und Wie des Betens — als zweitrangig angesehen, und zwar in Übereinstimmung mit der Erklärung der Konsultation über das Gebet für die Einheit, die im Februar 1960 in Bossey durchgeführt wurde (Anm. 23).

Das Ergebnis vom Juli 1960 bestand dann darin, daß den Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland empfohlen wurde, die Gebetswoche für die Einheit der Christen von 1961 an wieder an ihrem ursprünglichen Termin zu halten, nämlich in der Woche, die mit dem Sonntag Exaudi beginnt (Anm. 24). Damit ist in manchen Kirchen und Gemeinden endlich eine Basis für eine intensivere Förderung des gemeinsamen Gebetes gegeben, was bisher aus Rücksicht auf die an der Allianzwoche beteiligten Pfarrer und Gemeinden — mit Recht — unterlassen worden ist.

Somit wird die ökumenische Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahre 1961 vom 14.—21. Mai begangen werden. Augenblicklich betrifft diese Regelung vor allem Deutschland und Australien, aber es ist durchaus möglich, daß sich im Verlauf der Jahre zwei feste ökumenische Gebetszeiten herausbilden, so daß am Jahresanfang und um die Jahresmitte für die Einheit der Christen in der Welt gebetet wird. Das könnte von der Sache her letztlich hilfreicher sein, als wenn sich die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates nur einmal im Jahr in dieser Weise zu ihrem betenden Herrn stellen.

Anmerkungen

- 1: Faith and Order pamphlets, Serie 1 (Nr. 1—103) bis 1948; Serie 2 (bis Nr. 27) läuft. Die meisten Nummern nur englisch.
- 2: Pamphlet Nr. 14 „An Official Statement of the Protestant Episcopal Church in the USA“.
- 3: Pamphlet Nr. 15.
- 4: Pamphlet Nr. 20 „The Manifestation of Unity“.
- 5: Rouse/Neill, Geschichte der Ökumenischen Bewegung, S. 482; dort heißt es irreführend: „Die vorbereitende Konferenz für Glauben und Kirchenverfassung, die 1920 in Genf tagte, beschloß, zu einer besonderen Gebetswoche für die Einheit der Kirche... aufzurufen“.
- 6: Pamphlet Nr. 33, Report of the Preliminary Meeting at Geneva, Switzerland, S. 89.
- 7: Rouse/Neill II, S. 45—51.
- 8: Hodgson, Das Glaubensgespräch der Kirchen... Edinburgh 1937, Zürich 1940. Der erste Vorschlag steht auf S. 188, die endgültige Fassung S. 332.
- 9: Pastor Gounelles Vorschläge a. a. O., S. 203 und 283. Er war in Edinburgh der einzige, der die Frage des gemeinsamen Gebets vorantrieb.
- 10: Unter denen, die zu Sektion IV gehörten und den Bericht ihres Unterausschusses D entgegennahmen und dem Plenum vorlegten, waren immerhin folgende mit „Glauben und Kirchenverfassung“ vertraute Männer: der anglikanische Bischof von Lichfield, Dr. Aubrey, Vorsitzender der Sektion, Canon Tatlow, Dr. H. P. Douglass, Dean Brilioth, N. Karlström, N. Ehrenström, Prof. Siegmund-Schultze, Dr. J. R. Mott, S. Bulgakow, Prof. Zander, W. Paton und eine ganze weitere Liste berühmter Leute. Sie alle machten 1937, d. h. 17 Jahre nach Einführung der Gebetswoche von Glauben und Kirchenverfassung keinen Einwand zu dem Vorschlag, wenigstens einen Tag im Jahr für das ökumenische Gebet zu bestimmen.
- 11: Übrigens wurde auch die von der Una Sancta gepflegte Gebetsnovene vor Pfingsten von Dr. M. J. Metzger dort als besonders glücklich empfunden.
- 12: Pamphlet Nr. 96, Secretary's Report for the Period August, 1939 — October, 1941, S. 21—22.
- 13: Zitiert nach der englischen Ausgabe des Ökumenischen Pressedienstes Nr. 14, vom April 1940; der deutsche Text ist kürzer.
- 14: Ökumenischer Pressedienst Nr. 44 vom Dezember 1941.
- 15: ibidem.
- 16: a) Canon Hodgson schreibt am 14. Nov. 1960 in einem Brief an den Verfasser, daß der Beschluß des Exekutivausschusses in Übereinstimmung mit einer Ermächtigung durch den Fortsetzungsausschuß von Edinburgh 1937 gefaßt wurde. Darin heißt es: „13. Daß die nächste Zusammenkunft des Fortsetzungsausschusses nach Möglichkeit

im Sommer 1941 stattfinden soll, und daß der Exekutivausschuß autorisiert wird, für den Fortsetzungsausschuß zu handeln, wo immer dies vor der nächsten Sitzung des Fortsetzungsausschusses erforderlich ist“, Pamphlet 92, S. 76. Außerdem habe er doch einen recht umfangreichen Schriftverkehr über diese Frage geführt. b) die Folgen dieser Übereilung mußten die ökumenischen Gremien, wie Glauben und Kirchenverfassung selbst, der Zentralausschuß und in Deutschland die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen während der nächsten 15—18 Jahre tragen. Sie haben u. a. dazu geführt, daß die ökumenische Gebetswoche heute wenigstens zu drei verschiedenen Zeiten begangen wird; in der ersten Januarwoche zusammen mit der Evangelischen Allianz (z. B. in der CSR), in der Oktav vom 18.—25. Januar oder in der Woche vor Pfingsten (z. B. in Australien).

- 17: Vgl. Rouse/Neill I, S. 480 f.
- 18: The World Council of Churches — Its Process of Formation — Minutes and reports of the meeting of the Provisional Committee, Genf 1946, S. 66—67; und Minutes desselben Gremiums von 1947, S. 41—42.
- 19: Minutes of the Central Committee, 1955, S. 35—36. Außer diesem Protokoll sind besonders aufschlußreich für die ungeheure Verwirrung auf dem Gebiet des gemeinsamen Betens Faith and Order Pamphlet Nr. 21 der neuen Serie (1954); weiterhin Pamphlet Nr. 22 (1955), Nr. 23 (1956), Nr. 25 (1957) und Nr. 26 (1958).
Im Februar 1955 versickt L. R. Nelson ein vervielfältigtes Memorandum zur Terminfrage, in dem er nach einer kurzen, sachlichen Darstellung der verschiedenen Gebetszeiten und des bisherigen Gesprächsverlaufes die Oktav von Exaudi bis Pfingstsonntag als einheitliche ökumenische Gebetszeit vorschlägt. Darin möchte er auch den amerikanischen World Communion Day eingeschlossen wissen. Als Gebetsanliegen nennt Nelson „die christliche Einheit, die Sendung der Kirche und den Weltfrieden“. S. M. Cavert schlägt aus der amerikanischen Perspektive heraus in seiner Antwort einen Gebetszyklus für das ganze Jahr vor; O. S. Tomkins möchte, daß sich die Januar-Oktav ungestört entwickelt, während R. S. Bilheimer die Pfingstzeit unterstützt, in die er sogar noch den Weltgebetstag der Frauen einbeziehen möchte. Die Meinungsverschiedenheiten bestehen also überall.
- 20: Das fordert 1956 schon Nelson. Pamphlet Nr. 23, S. 12.
- 21: 1951 wurde eine Arbeit veröffentlicht unter dem Titel „An Approach to the Work of Reunion through Common Devotional Understanding“ von G. Shaw und E. Hayman, in „Ways of Worship“, London 1951. Bis 1953 ist dieser Gegenstand des „spiritual life“ aus der Arbeit von Glauben und Kirchenverfassung anscheinend wieder verschwunden.
- 22: Pamphlet Nr. 23, S. 12.
- 23: Wir freuen uns über das andauernde Wachstum des Aufrufes zum gemeinsamen Gebet, das in der ganzen Welt in der Allianzgebetswoche und in der Gebetswoche für die Einheit der Christen am Anfang jedes Jahres sichtbar wird. Wir sehen auch, daß die rasche Ausbreitung dieser beiden Wochen zu Spannungen in bezug auf das Treueverhältnis und den Zweck führt; das gilt für die Ortsgemeinde, aber noch häufiger für den Bereich einer Landes- oder Freikirche. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn die verantwortlichen Organisatoren dieser bedeutungsvollen Wochen zu einer gemeinsamen Haltung gelangen. Dadurch könnte der Inhalt ihrer Gebetsvorschläge sich in jedem Jahr gegenseitig ergänzen, und der Wert beider Wochen würde damit erhöht.
- 24: Wir rechnen jetzt grundsätzlich mit einer Gebetsoktav, damit die Handreichung von Glauben und Kirchenverfassung auch in Deutschland gültig bleibt.